

SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Wohnungslosigkeit – Anhörung A01 - 30.10.2019

Sozialverband Deutschland
Landesverband NRW e.V.
Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 38 60 3-0
Fax: 02 11 / 38 21 75

Ansprechpartnerin:
Linda Malolepszy
l.malolepszy@sovd-nrw.de
Tel: 0211 / 38 6 03 – 22

Düsseldorf, den 18.10.2019

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Wohnungslosigkeit von Frauen entgegen wirken – Hilfeangebote flächendeckend ausbauen – Ursachen beseitigen“

Vorbemerkung

Der SoVD NRW e.V. als Interessenvertretung behinderter, pflegebedürftiger, chronisch kranker und sozial benachteiligter Menschen bedankt sich für die Möglichkeit zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Stellung nehmen zu dürfen. Wir begrüßen es außerordentlich, dass der Antrag fordert, dass geschlechtsspezifische Angebote für Frauen in der Wohnungslosenhilfe stärker berücksichtigt werden sollen. Welche Faktoren dabei eine Rolle spielen und beachtet werden sollten, möchten wir im Folgenden genauer erörtern.

Mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland und damit auch Nordrhein-Westfalen dazu verpflichtet, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verhindern und bekämpfen. Zudem wurde mit der Istanbul-Konvention auch anerkannt, „dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist“ und „Frauen und Mädchen einer größeren Gefahr von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind als Männer“¹. Betrachtet man nun die Kriminalstatistik NRWs beispielhaft im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, so bemerkt man, dass die Opfer, vor allem innerhalb von Partnerschaften

¹ Präambel des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

deutlich häufiger weiblich sind². Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen und sexuelle Übergriffe im besonders schweren Fall wurden zu 98,8% von Männern begangen, 95,6% der Opfer waren weiblich³. Im Hinblick auf die rechtlich bindende Unterzeichnung der Istanbul-Konvention und die in der Istanbul-Konvention festgehaltene Feststellung, dass Frauen stärker von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind, welche mit der Kriminalstatistik NRWs belegt werden kann, muss die Situation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Frauen bei der Schaffung spezieller geschlechtsspezifischer Schutz- und Unterstützungsangebote besonders berücksichtigt werden. Vor allem vor dem im Antrag genannten Hintergrund, dass die meisten aktuell vorhandenen Unterkünfte und Angebote von Männern dominiert werden, unterstützen wir die im Antrag zum Ausdruck kommenden Forderungen nach geschlechtsspezifischen Angeboten für wohnungslose Frauen, möchten einige von ihnen aber mit Blick auf die Lebenslagen konkretisieren.

Lebensumstände wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Frauen

Die Beschreibung der verschiedenen Lebenslagen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen soll nicht als abschließend verstanden werden. Vielmehr möchten wir damit aufzeigen, dass die Gruppe der Frauen im Wohnungsnotfall geschlechtsspezifische Unterschiede aufweist, die dafür sorgen, dass sie in den bisherigen Angeboten keine oder nicht genügend Hilfe oder Unterstützung finden. Um das Hilfe- und Unterstützungssystem adäquat auszubauen und weiterzuentwickeln, müssen spezielle Angebote für Frauen umgesetzt werden. Die eingangs erwähnten häufigen Gewalterfahrungen von Frauen sind bei weitem nicht die einzigen Gründe Angebote für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen ausbauen zu müssen. So unterscheiden sich ihre Lebenslagen und –umstände sowie der Anlass der Wohnungslosigkeit von denen der wohnungslosen Männer in vielen Punkten, wie die im Antrag dargestellte Gegenüberstellung der BAG Wohnungslosenhilfe belegt.

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen haben andere Bedarfe als wohnungslose Männer, weil sie beispielsweise meist jünger als diese sind und/oder häufiger in Partnerschaften leben. Von Gewalt betroffene Frauen können auch mit Kindern zusammenleben und/oder besondere Bedarfe aufgrund von fortgeschrittenem Alter haben. Handelt es sich bei einer Frau zusätzlich um eine Trans*Frau und/oder eine Frau mit Migrationshintergrund, so erfährt die Frau meist multiple Benachteiligungen, die einer

² Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2018. S. 61.

³ Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2018. S. 120.

individuellen und breit gefächerten Unterstützung bedürfen. Durch eine Vernetzung der Angebote kann das Fachwissen der einzelnen Einrichtungen und Angebote genutzt werden, um die individuelle Lebenslage der Frau angemessen zu verbessern. Die Notwendigkeit den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten und die strukturellen Unterschiede in den Problemlagen von wohnungslosen Frauen und Männern machen geschlechtsspezifische Angebote für Frauen zwingend nötig, um wohnungslosen Frauen zielführend zu helfen und sie zu schützen.

a) Doppelte Stigmatisierung wohnungsloser Frauen und die Folgen

Wohnungslose Frauen leiden oft unter einer doppelten Stigmatisierung. Während wohnungslosen Männern zumeist „nur“ unterstellt wird, ihr Leben nicht richtig im Griff zu haben, müssen sich wohnungslose Frauen neben der geschlechtsspezifischen Stigmatisierung als Frau oftmals noch damit auseinandersetzen, als endgültig gescheitert wahrgenommen zu werden, da sie ihre gesellschaftlich geforderte Rolle als Kümmererin vermeintlich absichtlich nicht wahrnehmen und man ihnen unterstellt, mit Sicherheit jemanden im Stich gelassen zu haben. Diese auf Klischees und veralteten Rollenbildern basierenden Annahmen, führen Frauen dazu ihre Wohnungslosigkeit mit Hilfe von zeitweisen Schlafplätzen bei Bekannten zu verdecken, um sich dieser Stigmatisierung und den negativen Auswirkungen dieser nicht aussetzen zu müssen. Hierdurch besteht aber zum einen die Gefahr, dass die akute Notlage der Frau dazu führt, dass sie Beziehungen eingehen muss, die von (sexueller) Gewalt geprägt sind. Darüber hinaus ist diese „Verdeckungsstrategie“ der Grund dafür, dass diese Frauen für Hilfe- und Unterstützungssysteme nur schwer zu erreichen sind und die genaue Anzahl der Fälle verdeckter Wohnungslosigkeit statistisch schwer zu erfassen ist. Der Anteil wohnungsloser Frauen könnte deshalb auch durchaus höher liegen als die im Antrag genannten 30%.

b) Wohnungssuche – von einer Gewalterfahrung zur nächsten

Gewalterfahrungen spielen häufig eine Rolle im Leben wohnungsloser oder von Wohnungslosigkeit bedrohter Frauen, sowohl als eine Ursache für Wohnungslosigkeit (beispielsweise innerhalb einer Partnerschaft oder der Herkunftsfamilie) als auch als Erfahrung während der Wohnungslosigkeit. Resultierend aus diesen Gewalterfahrungen sind die Opfer meist traumatisiert, weisen körperlicher Verletzungen auf und/oder haben nur ein schwaches soziales Netzwerk außerhalb der gewaltbelasteten Beziehungen. Nur selten bringen sie genügend finanzielle Mittel mit, um ihren Lebensunterhalt selbst zu tragen. Flüchten diese Frauen aus ihren gewaltgeprägten Haushalten, begeben sie sich oft erneut in Gefahr. Sowohl

auf der Straße als auch bei Bekannten drohen erneute Gewalterfahrungen, die physische und psychische Verletzungen mit sich bringen. Die genannten Folgen sind oft miteinander verknüpft und bedürfen individueller Hilfe- und Unterstützungsangebote. Da Frauen im Gegensatz zu Männern öfter bereits im Voraus aktiv werden, um ihre Wohnungslosigkeit zu verhindern, fordern wir präventive Hilfen, vor allem bei der Suche nach Wohnraum. So kann auch die mit der Wohnungslosigkeit zusammenhängende Gewaltbedrohung wirksam und frühzeitig verhindert werden. Hierbei sollte vor allem umfassende Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit berücksichtigt werden, damit betroffene Frauen, aber auch beratende Stellen von den Unterstützungsmöglichkeiten erfahren und sie in Anspruch nehmen können. Frauencafés und Frauentreffpunkte können dabei als niederschwellige Angebote Informationen anbieten und so frühzeitig, je nach Lebenslage der von Wohnungslosigkeit bedrohten Frau, Alternativen zum Leben auf der Straße oder in gewaltgeprägten Umständen aufzeigen.

Frauenhäuser stellen für Frauen mit Gewalterfahrung einen nicht zu unterschätzenden Zufluchts- und Schutzort dar. Der SoVD NRW fordert diese Einrichtungen auch weiterhin zu unterstützen und gemäß der Verpflichtung aus der Istanbul-Konvention auszubauen. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass Frauenhäuser nicht die Lösung für *alle* gewaltbetroffenen Frauen sein können. Abgesehen von oftmals fehlenden Aufnahmekapazitäten der Frauenhäuser, gibt es in Bezug auf wohnungslose Frauen weitere Ausschlussgründe, die die Aufnahme in ein Frauenhaus verhindern. Diese können Suchtprobleme, Kinder (vor allem ältere Söhne), aber auch fehlende Kostenträger sein, wie beispielsweise bei studierenden Frauen mit BAföG-Bezügen. Deswegen fordern wir spezifisch zugeschnittene Wohnangebote für *alle* von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen. Wir benötigen mehr Frauenhäuser und weitere Angebote, um die Problemlagen aller gewaltbetroffenen Frauen wirksam beheben zu können. Diese weiteren Wohnangebote sollten, je nach Bedarf der einzelnen Frau, pflegerische, sozialpädagogische und/oder hauswirtschaftliche Unterstützung bieten, die langfristig die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Frau erhält und fördert.

c) Kinder und Partnerschaft

Frauen im Wohnungsnotfall leben öfter mit eigenen Kindern zusammen. Bestehende Hilfe- und Unterstützungsangebote werden oft gemieden, aus Angst vor Maßnahmen des Jugendamtes zum Kinderwohl, die eine Trennung vom Kind mit sich bringen. Dies verstärkt den Druck bei anderen Personen Unterschlupf zu finden, um ihrem Kind so ein zumindest zeitweiliges Zuhause zu bieten. Die Gefahren und Abhängigkeit, denen sich die Frauen hier aussetzen,

wurden schon eingangs beschrieben. Selbstverständlich sollte das Kindeswohl immer an oberste Stelle stehen. Gleichzeitig kann sich eine Trennung traumatisierend auf Mutter und Kind auswirken. Deshalb fordern wir spezielle Angebote für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und ihre Familie, die eine gemeinsame Unterbringung ermöglichen und einen Rahmen schaffen, der das Kindeswohl jederzeit berücksichtigt. So muss auch in stationären Einrichtungen die gemeinsame Unterbringung mit den eigenen Kindern ermöglicht werden. Notfallwohnung dürfen nicht nur für Alleinstehende ausgelegt sein. Stattdessen sollte es verschiedene Notfallwohnungen geben, ausgerichtet an den Bedarfen der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen.

d) Alter

Auch das Alter der Frauen sollte bei der Gestaltung von Angeboten für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen eine Rolle spielen. Junge Frauen benötigen vor allem erzieherische Unterstützung und Beratungen zu Bildung, Beruf oder Schwangerschaft. Sie müssen unter Umständen erst eine Lebensperspektive entwickeln, um ihr zukünftiges Leben selbstständig und selbstbestimmt gestalten zu können. Wir fordern deshalb Angebote im Bereich Arbeit und Qualifikation für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diese Lebensperspektiven begleitet zu entwickeln. Auch wenn die geschlechtsspezifischen Merkmale wohnungsloser Frauen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zeigen, dass Frauen durchschnittlich jünger sind, gibt es eine wachsende Gruppe älterer wohnungsloser Frauen. Fehlende oder niedrige Rentenansprüche durch beispielsweise unbezahlte Care-Arbeit oder Teilzeitarbeit in der Erwerbsphase der Frauen führen zu Altersarmut, die auch zum Wohnungsverlust führen kann. Zudem stehen bei älteren wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Frauen altersbedingte und/oder durch Langzeitwohnungslosigkeit verursachte gesundheitliche Probleme im Vordergrund. Angebote müssen so gestaltet werden, dass sowohl jüngere als auch ältere Frauen auf sie zugeschnittene Unterstützung erhalten. Zudem muss die gesundheitliche Versorgung der Frauen eine wichtige Rolle spielen.

e) Übergreifende Forderungen

Generell und den vorangegangenen Forderungen übergeordnet fordern wir **weibliches Fachpersonal** in den geschlechtsspezifischen Angeboten sowie eine **Sensibilisierung** für die besonderen Belange von Frauen in Wohnungsnotfällen bei Politik, Öffentlichkeit und Verwaltung. Dazu gehören auch Gewaltschutzkonzepte in allen Einrichtungen.

Ein besonderes Anliegen ist uns die **Barrierefreiheit**. Barrierefreiheit bedeutet, dass die Auffindbarkeit, der Zugang sowie die Nutzung für Menschen mit Behinderung ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe sichergestellt werden muss. Der SoVD NRW fordert nicht nur in diesem Zusammenhang das konsequente Mitdenken der Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Tatsache, dass Frauen mit Behinderungen im Vergleich zum Bevölkerungsdurchschnitt öfter von Gewalt betroffen sind⁴ macht spezifische Angebote für sie umso dringlicher. Ein Ausschluss von Frauen mit Behinderungen aus Angeboten für Frauen in Wohnungsnotfällen wäre dabei nicht nur ein Verstoß gegen die Istanbul-Konvention, sondern auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention.

Auch die im Antrag genannte aufsuchende **medizinische Versorgung** halten wir für ein sinnvolles und zielführendes Angebot. Hier sollten genügend weibliche Fachkräfte eingesetzt werden, um die Zugangshürden für Frauen mit Gewalterfahrungen so niedrig wie möglich zu halten. Aber nicht nur Frauen mit Gewalterfahrung profitieren von diesem Angebot. Die belastende Situation, in der sich Frauen in Wohnungsnotfällen befinden, lassen sie gesundheitliche Beschwerden oft unterdrücken oder missachten. Gerade Mütter ignorieren ihre eigenen Beschwerden, um weiterhin für ihr Kind zu sorgen. Niederschwellige oder aufsuchende medizinische Versorgung bietet auch diesen Frauen eine erste medizinische Versorgung. Das Fachpersonal sollte zudem auch für die Belange von Frauen mit Behinderungen sensibilisiert sein. Beispielsweise muss Wissen über barrierefreie Praxen in der Umgebung vorhanden sein, um Fälle, die von der aufsuchenden medizinischen Versorgung nicht abschließend behandelt werden können, an Praxen weiterzuvermitteln. Praxen können zudem Frauensprechstunden anbieten, um Frauen mit Gewalterfahrungen einen vertrauensvollen und niederschweligen Rahmen zu bieten. Durch soziale und psychische Probleme, die eine Wohnungslosigkeit und Gewalterfahrungen mit sich bringen kann, sollten auch psychosoziale und therapeutische Angebote für wohnungslose Frauen eingerichtet werden.

Je nach der individuellen Situation der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Frau müssen zudem vorhandene **Second-Stage-Projekte** weiterentwickelt und neue Projekte umgesetzt werden, um die Lebenssituation der Frauen nachhaltig zu stabilisieren und erneute Wohnungsnotfälle zu vermeiden.

Zusätzlich muss bei allen Hilfe- und Unterstützungsangeboten beachtet werden, dass **ländliche Regionen** zum Teil anders strukturierte oder andere Angebote brauchen als größere Städte. Eine bloße Übertragung vorhandener Konzepte und Angebote in Städten auf ländliche

⁴ BFSFJ 2012: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. S.217.

Regionen wird nicht reichen. Eigene Ansätze müssen erarbeitet oder die bestehenden angepasst werden.

Ohne einen Schwerpunkt auf die Unterstützung von wohnungslosen Frauen zu legen, wird NRW seiner Verantwortung nicht gerecht und die Istanbul-Konvention weiterhin nicht erfüllen können. Deshalb fordern wir die intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema und entschiedenes Handeln um den Mangel an Unterstützung von Frauen in Wohnungsnotfällen zu überwinden.

Neben einem adäquaten Hilfe- und Unterstützungssystem für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen fordert der SoVD NRW generell eine frauengerechte Sozial- und Wohnungspolitik. Ein Schwerpunkt muss dabei auf bezahlbarem Wohnraum und den Zugang zu Arbeit und Qualifizierung von Frauen gesetzt werden.